

Aktualisierung:

Änderung und Ergänzung der Richtlinien (R-16-01)

A.09/Januar 2021

1. R-16-01 Bahnverkehr

Die GL ZOLL/GWK entschied, dass die EZV in Kesselwagen eingeführte Mineralölprodukte grundsätzlich im Domizil des Warenempfängers (Tanklager) kontrolliert. Die Betriebsprüfer-Teams übernehmen die allfälligen Kontrollen, da sie dazu ausgebildet und ausgerüstet sind.

Die EZV regelt die Einzelheiten im vereinfachten Prozess Zollveranlagungsverfahren in der Vereinbarung.

In der Folge wurde die **Ziffer 2.5** sowie die Rahmenbedingungen zum vereinfachten Prozess Zollveranlagung in der **Ziffer 3.2** angepasst.

Die **Ziffer 5.5** wurde mit der Musterbewilligung und den Mustervereinbarungen ergänzt.

2. R-16-01-10 Bahnverkehr (Transitverfahren); Rückweisung lärmiger Güterbahnwagen

Die neue R-16-01-10 regelt das Vorgehen bei der Rückweisung von lärmigen Güterbahnwagen.

3. Inkrafttreten der neuen Vorschriften

1 Januar 2021